

Aufgrund der §§ 5, 8, 45 Abs. 2 Nr. 6 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit geltenden Fassung und aufgrund der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. S. 405) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Calbe in seiner Sitzung am 25.04.2019 folgende Satzung beschlossen:

1. Änderung der

Hundesteuersatzung

der Stadt Calbe (Saale)

Artikel 1

Änderungen

Der § 8 Abs. 1 Nr. 4 wird wie folgt geändert:

4. Jagdgebrauchshunde, die die vorgeschriebene Jagdeignungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und von Jagdausübungsberechtigten oder bestätigten Jagdaufsehern gehalten werden, die Inhaber eines gültigen Jagdscheines sind und die ihre Jagdgebrauchshunde ausschließlich für die Jagd verwenden. Die Bestätigung der jagdlichen Verwendung der Jagdgebrauchshunde durch den Jagdscheininhaber ist jährlich zu erbringen.

4.1 Für die Zeit der Ausbildung zum Jagdgebrauchshund, maximal bis zum Alter von 2 Jahren, wird die Hundesteuer ausgesetzt. Hat der Jagdgebrauchshund die Jagdeignungsprüfung innerhalb dieser 2 Jahre mit Erfolg abgelegt, so wird die Steuerbefreiung schriftlich erteilt, wenn die Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1 Nr. 4 vorliegen.

4.2. Jagdgebrauchshunde, die älter als 2 Jahre sind und die Jagdeignungsprüfung nicht mit Erfolg abgelegt haben, werden rückwirkend entsprechend der Hundesteuersatzung besteuert. Der Antrag auf Befreiung von der Hundesteuer nach Artikel 1 Abs. 1 Nr. 4 wird abgelehnt. Falls der Hund zu einem späteren Zeitpunkt diese Prüfung doch noch mit Erfolg ablegt, kann ein neuer Antrag auf Steuerbefreiung gestellt werden.

Der § 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Der Tatbestand, auf welchen sich die Steuerbefreiung stützt, ist nachzuweisen. Die Nachweise sind im Original vorzulegen.

Der § 9 Abs. 1 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

3. entfällt

Aus § 9 Abs. 1 Nr. 4 wird Nr. 3.

Der § 9 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Der Tatbestand, auf welchen sich die Steuerbefreiung stützt, ist nachzuweisen. Die Nachweise sind im Original vorzulegen.

Artikel 2

Übergangsvorschriften

Die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erlassenen Bescheide über die Steuerbefreiung behalten ihre Gültigkeit für den Zeitraum, für den die Steuerbefreiung gewährt worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung wegfallen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2019 in Kraft.

Calbe (Saale), den

Hause
Bürgermeister